



Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung

Das Landratsamt Bautzen gibt gemäß § 4 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen (SächsVwVfZG) in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr.1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) bekannt, dass gegenüber

Herrn

Martin Böhme

geb. am 08.08.1991 in Bautzen

zuletzt wohnhaft:

**Lindensiedlung 5
01904 Neukirch, Lausitz**

am 14.05.2020

ein Aufhebungsbescheid
mit dem Aktenzeichen 488.95:150 622 erlassen wurde.

Da der Aufenthaltsort des Betroffenen unbekannt ist, erfolgt hiermit die öffentliche Zustellung. Durch diese öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen. Sofern das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, kann dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben.

Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Das Dokument kann im Landratsamt Bautzen

Jobcenter, Leistung
bei Frau Rämsch (Zimmer: 2.405)
Kornmarkt 4
02625 Bautzen

in Empfang genommen werden.

Bautzen 14.05.2020

Monika Garitonov
Jobcenter
Amtsleiterin Leistung